

**Meine Anfrage an den Sächsischen Flüchtlingsrat sowie das Staatsministerium des Innern in Sachsen:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne fragen, ob das Bundesland Sachsen im Rahmen des neuen Integrationengesetzes von der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge Gebrauch machen wird (mir wurde gesagt, dies steht den Ländern frei zu entscheiden) und wenn ja, ab wann.

Dann würde ich generell gerne noch folgendes wissen:

Wenn anerkannte Flüchtlinge, die Sozialleistungen empfangen, in ein typisches Ballungsgebiet in einem anderen Bundesland ziehen möchten, kann es dann passieren, dass das von den Behörden in dem Ort wo sie hinziehen möchten abgelehnt wird, weil man dort bereits „ausgelastet“ ist und keine weiteren Flüchtlinge mehr „annehmen“ kann?

Also im Prinzip: kann ein Umzug anerkannter Flüchtlinge trotz des Rechtes auf freie Wahl des Wohnsitzes an den Behörden in der anderen Stadt scheitern? Mir geht es hier besonders um Ballungsgebiete und typische Großstädte, wo viele Flüchtlinge gerne hinwollen.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

.....“

**Antwort des Staatsministerium des Innern:**

„Sehr geehrte Frau \*\*\*\*\*,

nach dem neu geltenden Recht ist ein anerkannter Asylbewerber verpflichtet, in dem Land Wohnsitz zu nehmen, dem er zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. In diesem Bundesland ist er - wenn nicht im Einzelfall ein bestimmter Ort zum Wohnsitz bestimmt worden ist - in seiner Wohnsitznahme frei. Allerdings erhält er auch nur in diesem Land Sozialleistungen. Diese Situation tritt unmittelbar von Gesetzes wegen ein.

Es ist also richtig, dass ein anerkannter Asylbewerber keine Sozialleistungen in einem anderen Bundesland beanspruchen kann, als in dem Bundesland, in dem er seinen Wohnsitz nehmen muss. Er genießt nur dann bundesweite Freizügigkeit, wenn er, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine Beschäftigung mit einem Mindesteinkommen, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

.....“

**Antwort Flüchtlingsrat Sachsen (1):**

„Hallo Frau \*\*\*\*\*,

in Sachsen ist das Innenministerium gerade dabei, die Umsetzung von der Wohnsitzauflage fürs

Land zu regeln. Wie es konkret aussehen wird wird sich wahrscheinlich innerhalb von wenigen Wochen ergeben.

Mit der Wohnsitzauflage gibt es kein "Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes" mehr, bzw. es liegt an der Ausländerbehörde vor Ort wo man hinziehen möchte nach der entsprechende Landesreglung im Einzelfall zu entscheiden (ja, es kann also an den Behörden in der anderen Stadt scheitern).

Generell kann man aber von der Wohnsitzauflage absehen, wenn man am gewünschten Wohnort durch eine Beschäftigung sein Lebensunterhalt selbst sichern kann (zB durch einen anständigen Jobangebot). Ob das auch bei Ausbildungs- und Studien-Angebote gilt bleibt zu erproben.

Ansprechpartner für alle individuelle Umzugsanträge bei Geflüchtete mit einem Aufenthaltserlaubnis ist nach wie vor das abgebende Jobcenter.

Mit freundlichen Grüßen

.....“

### **Antwort Sächsischer Flüchtlingsrat (2):**

„Hallo Frau \*\*\*\*\*,

die Wohnsitzauflage gilt auch in Sachsen und auch für anerkannte Geflüchtete sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten. Ein Antrag auf Umverteilung kann gestellt werden.

Vor der Anerkennung ist die Adressatin dann Ausländerbehörde oder Sozialamt, nach der Anerkennung das Jobcenter.

Dieser Antrag kann abgelehnt werden, ja.

In Ergänzung: Die Wohnsitzauflage gilt bei anerkannten Geflüchteten (§ 3 & 4) wie auch für Deutsche im Leistungsbezug SGB II. Seit dem Integrationsgesetz rückwirkend zum 01.01.2016.

Beste Grüße

.....“